Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 106 Teilabschnitt XXIV: Kinderhaus - Katholisches Pfarrzentrum nördlich der Kristiansandstraße

1. Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1.1 Gemäß § 1 (5) BauN VO wird festgesetzt, dass innerhalb der als eingeschossig ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläche im WA-Gebiet eine Wohnnutzung nicht zulässig ist.

1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auf der privaten Grünfläche (Friedhof) sind nur kirchliche Einrichtungen zulässig.

2. Festsetzung gemäß § 103 BauO NW

Die Einfriedigungen im Bereich des Pflanzgebotes (Kristiansandstraße und Idenbrockweg) sind 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie abzusetzen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe